

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg findet am Montag, 14.06.2021 um 18:00 Uhr, in der Riegelsberghalle statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Vorstellung und Informationen:
Schulmodell "Echte (Gebundene) Ganztagschule"
- 2 Bildung einer Arbeitsgruppe zur Einrichtung eines Seniorenbeirats
und/oder Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten
- 3 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Rie-
gelsberg Marktplatz“ vom 24. August 1987, zuletzt geändert durch Sat-
zung vom 18. März 1991
- 4 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte Wal-
pershofen" vom 24. August 1987
- 5 Herstellung des Einvernehmens: Besetzung der Leitung der Örtlichen
Volkshochschule Riegelsberg
- 6 Mitteilungen
- 7 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Pachtvertrag Riegelsberghalle
- 9 Mehrausgaben Ankauf Mehrgenerationentreff (ehemals Sparkasse Wal-
pershofen)
- 10 Mitteilungen
- 11 Verschiedenes

Klaus Häusle

2021/102

Beschlussvorlage
öffentlich



Vorstellung und Informationen: Schulmodell "Echte (Gebundene) Ganztagschule"

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 20.05.2021
<i>Auskunft erteilt:</i> Michael Konrad	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	14.06.2021	Ö

Sachverhalt

Bereits am 03.03.2020 hat die SPD-Fraktion einen diesbezgl. Antrag bei der Verwaltung eingereicht.

Auf Grund der nach wie vor grassierenden Corona-Pandemie musste die geplante Vorstellung und Beratung in der Gemeinderatssitzung am 23.03.2020 auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Mit Schreiben vom 17.03.2021 hat die SPD-Fraktion ihren Antrag erneuert; die aktuelle pandemische Lage lässt eine Behandlung der Thematik im Gemeinderat mit allen Beteiligten nun zu.

Wie ursprünglich vorgesehen, soll den Ratsmitgliedern das Schulmodell „Gebundene Ganztagschule“ von Vertretern des zust. Ministeriums (Frau Monika Hommerding, Herr Hartmut Duchêne, Referat 2 B, Schulentwicklungsplanung und Ganztagschulen) sowie der Vertreterin einer Gebundenen Ganztagsgrundschule (Frau Jessica Heide, Schulleiterin, GTGS Dellengarten) vorgestellt und über die bisher gemachten Erfahrungen während des Schulbetriebs berichtet werden.

Bisherige Beschlüsse

-

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag wird ggfls. in der Sitzung formuliert.

Anlage/n

Keine

2021/114Beschlussvorlage
öffentlich

Bildung einer Arbeitsgruppe zur Einrichtung eines Seniorenbeirats und/oder Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 02.06.2021
<i>Auskunft erteilt:</i> Jürgen Knipper	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	14.06.2021	Ö

Sachverhalt

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurden im Haushalt 2021 vorsorglich Haushaltsmittel eingestellt, um einen Seniorenbeirat und eine/einen Seniorenbeauftragten in Riegelsberg zu etablieren. Hierzu wurde vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die ein entsprechendes Konzept zur Umsetzung erarbeitet.

In § 50a Abs. 1 KSVG sind die Beteiligungsmöglichkeiten bzw. die Bildung einer Interessenvertretung festgeschrieben.

Danach sollen zur Wahrung der Interessen älterer Menschen Beiräte eingerichtet werden. Anstelle eines Beirates kann auf Beschluss des Gemeinderates auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter gewählt werden. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, wobei insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen sind.

Die Beteiligungsmöglichkeiten wurden bisher in den Kommunen unterschiedlich umgesetzt. So ist beispielsweise in der Nachbarkommune Püttlingen ein Seniorenbeirat gebildet und ein Seniorenbeauftragter bestellt. In Heusweiler wurde anstelle eines Seniorenbeirats ein Beauftragter gewählt.

Die Satzungsregelungen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Heusweiler sind als Anlage beigefügt.

Die nähere Ausgestaltung einer Satzung zur Bildung einer Interessenvertretung von älteren Menschen (Seniorenbeirat und Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter) soll –wie bereits in den Haushaltsberatungen vorgeschlagen- in einer Arbeitsgruppe erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die vom Gemeinderat bereits gebildete Arbeitsgruppe zur Einrichtung eines Jugendbeirates (siehe hierzu Beschluss des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport, Jugend, Frauen, Familie und Soziales vom 15.3.2021) auch mit der Ausarbeitung einer Satzung zur Einrichtung eines Seniorenbeirats und/oder Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten zu beauftragen.

Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat Riegelsberg am 8.3.2021 (Einstellung von Haushaltsmitteln)

Beschlussvorschlag

Die Arbeitsgruppe „Einrichtung eines Jugendbeirates“ wird mit der Ausarbeitung einer Satzung zur Einrichtung eines Seniorenbeirats und/oder Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten beauftragt.

Anlage/n

- 1 Satzung für die Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Püttlingen (öffentlich)
- 2 Satzung der Gemeinde Heusweiler über die Bestellung einer/eines Beauftragten für Senioren (öffentlich)

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Püttlingen (Seniorenbeiratssatzung)

Präambel:

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Püttlingen verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Stadt Püttlingen unter Beteiligung von Stadtrat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Püttlingen“ führt.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 a Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840), hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates für die Stadt Püttlingen beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Ziele und Zwecke des Seniorenbeirates sind

- a) die Sicherung der Unabhängigkeit im Alter, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten,
- b) in allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen,
- c) ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen,
- d) das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern,

- e) die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten,
- f) die Bildung für Seniorinnen und Senioren zu fördern sowie
- g) die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt gegenüber dem Stadtrat der Stadt Püttlingen, der/der Bürgermeisterin/ Bürgermeister und der Öffentlichkeit die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in Püttlingen.
- (2) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Stadtrat und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge und berät diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.
- (4) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.
- (6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (8) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenbeirat anhören.
- (9) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (10) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit seniorenrelevante Themen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, informiert werden.
- (6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 18 Mitglieder.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - dem vom Stadtrat gewählten Seniorenbeauftragten,

- je einer von den im Stadtrat vertretenen Parteien vorgeschlagenen Person (kein Stadtratsmitglied),
- zwei Vertreter/in aus den Vereinen und Verbänden aus Sport und Kultur, die nachweislich Seniorenarbeit betreiben,
- zwei Vertreter/in aus den Wohlfahrtsverbänden mit Sitz in Püttlingen sowie
- drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Bevölkerung, die nach öffentlichem Aufruf sich bewerben und vom Stadtrat bestimmt werden.

Die Institutionen können weiterhin Vertreter/innen namentlich benennen.

- (3) Für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Püttlingen gemeldet sind,
 bewerben.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister fordert spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates durch amtliche Bekanntmachung im „Öffentlichen Anzeiger“ zu Bewerbungen aus der Bevölkerung und den Vereinen und Verbänden aus Sport und Kultur auf.
- (5) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerbern/innen zusätzlich zum Seniorenbeauftragten und zu den von den Parteien benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Seniorenbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl. Bei Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder rücken die Bewerber/innen in der Reihenfolge der Benennung als Mitglieder in den Seniorenbeirat nach.

§ 5

Amtszeit, Konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre und läuft analog dem Zeitraum einer Legislaturperiode des Stadtrates. Sie beginnt erstmalig drei Monate nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung zusätzlicher Mitglieder und endet mit der Legislaturperiode des Stadtrates.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Püttlingen innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.
- (3) Endet die Amtszeit des Seniorenbeirates mit dem Ablauf der Legislaturperiode des Stadtrates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Seniorenbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen können in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Öffentlicher Anzeiger“ veröffentlicht werden.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Vertreter/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführerin/Schriftführer.

§ 8

Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat obliegt der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Seniorenbüro übernimmt die Verwaltung für den Seniorenbeirat.

§ 9

Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Püttlingen für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Püttlingen, den 15.05.2019
Der Bürgermeister
Martin Speicher

Satzung

der Gemeinde Heusweiler über die Bestellung einer/eines Beauftragten für Senioren

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt 2014 S. 172) hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 2 Bestellungsberechtigter
- § 3 Aufgaben
- § 4 Amtszeit
- § 5 Berichtspflicht
- § 6 Entschädigung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Heusweiler bestellt zur ehrenamtlichen Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für Senioren.

§ 2 Bestellungsberechtigter

Der Gemeinderat Heusweiler entscheidet über die Bestellung und Ablehnung der/des Beauftragten für Senioren.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte für Senioren soll in allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen ermöglichen. Sie/Er soll ältere Menschen motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt unterstützen.

Die/Der Beauftragte für Senioren soll das Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und soziale Angelegenheiten fördern.

Sie/Er soll dazu beitragen, Ansehen und Stellung älterer Menschen in Gesellschaft und Familie zu fördern.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die/Der Beauftragte für Senioren wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates Heusweiler bestellt.
- (2) Der Gemeinderat kann die Abberufung der/des Beauftragten für Senioren auch vor Ablauf seiner Amtszeit beschließen.

§ 5 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte für Senioren ist verpflichtet, dem Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und demografische Entwicklung und dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Entschädigung

Die/Der Beauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen festgesetzten Sitzungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder, sofern die Belange von Senioren berührt werden und sie/er vom Bürgermeister zur Sitzung eingeladen wurde.

Zusätzlich erhält die/der Beauftragte für ihre/seine Aufwendungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro steuerfrei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 13. März 2015

Der Bürgermeister
Thomas Redelberger

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

2021/096Beschlussvorlage
öffentlich

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortsmitte Walpershofen" vom 24. August 1987

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 17.05.2021
<i>Auskunft erteilt:</i> Hans-Werner Steimer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	31.05.2021	N
Ortsrat Walpershofen (Vorberatung)	09.06.2021	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	14.06.2021	Ö

Sachverhalt

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Walpershofen“ wurde mit Satzung der Gemeinde Riegelsberg vom 24. August 1987 förmlich festgelegt.

Die Sanierung ist ihrem Wesen nach kein unbefristeter Vorgang. Da sie mit der Anwendung von Vorschriften verbunden ist, die die Rechte insbesondere der betroffenen Eigentümer besonders einschränken, muss die Sanierung aus rechtsstattlichen Gründen beendet werden, sobald das spezielle gesetzliche Instrument nicht mehr erforderlich ist. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei förmlichen Sanierungsgebieten, die im umfassenden („klassischen Sanierungsverfahren“) durchgeführt werden, wie zum Beispiel das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Walpershofen“.

Wenn die städtebaulichen Missstände in funktionaler und substanzieller Hinsicht beseitigt wurden, besteht eine Rechtspflicht, die Sanierungssatzung aufzuheben. Sind die Aufhebungsgründe des § 162 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur für einen Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gegeben, ist die Satzung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 BauGB für diesen Teil aufzuheben. Eine vollständige Beseitigung der städtebaulichen Missstände ist nicht zwingend erforderlich. Es kann ausreichen, wenn die städtebaulichen Missstände wesentlich gemindert sind.

Nach § 235 Abs. 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung wird für die dort betroffenen Grundstücke die Sanierung aus rechtsstattlichen Gründen beendet.

Im Hinblick auf die zeitliche Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und auch aus förderrechtlicher Hinsicht ist eine Aufhebung des Sanierungsgebietes angezeigt.

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Walpershofen“ befindet sich im Städtebauförderungsprogramm des Landes/Bundes „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“. Dieses langjährige Förderprogramm ist ausgelaufen und ist entsprechend den Forderungen des saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport förderrechtlich abzurechnen und aufzuheben.

Es besteht ein öffentliches Interesse zur Aufhebung des Sanierungsgebiets, wobei mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses auch die privaten Belange u.a. durch die Beendigung der sanierungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalte (§§ 144, 145 BauGB) berücksichtigt werden.

Mit öffentlicher Bekanntmachung der Aufhebungssatzung entsteht die Ausgleichsbetragspflicht der Eigentümer (§§ 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zusammenhang mit der Ausgleichsbetragsverpflichtung der Eigentümer sind die Ziele und Zwecke der Sanierung auf das tatsächlich in rechtlicher und tatsächlicher Neuordnung Erreichte zu begrenzen. Ergänzend hierzu dienen die Grundlagen für die gutachterliche Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen (Bemessung des Ausgleichsbetrags nach § 154 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung, die die Satzung der Gemeinde Riegelsberg vom 24. August 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Walpershofen“, ist als Anlage 1 beigelegt.

Bisherige Beschlüsse

keine

Beschlussvorschlag

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, dass die Ziele und Zwecke der Sanierung, bezogen auf das bestehende Sanierungsgebiet „Ortsmitte Walpershofen“, auf das tatsächlich Durchgeführte abgeändert und für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Walpershofen“ als endgültige Ziele und Zwecke der Sanierung festgelegt werden.
- 2) Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt aufgrund des § 12 Abs. 1 des saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg vom 24. August 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Walpershofen“.
- 3) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, das Grundstücksverzeichnis in der Satzung mit den aufgelisteten Flurstücken zum Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu aktualisieren.
- 4) Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Berechnung des Ausgleichsbetrags nach Maßgabe des § 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt.

Anlage/n

- 1 Aufhebungssatzung-Walpershofen_2021 (öffentlich)

2 20210324_Sanierungsgebiet OM WPH_final (öffentlich)

**Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg vom
24. August 1987 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortsmitte Walpershofen“**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341 und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg am __.__.____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Walpershofen“ vom 24. August 1987 wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebiets umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (Fachbereich 4 – Technische Dienste der Gemeindeverwaltung Riegelsberg vom 24. März 20121 durch eine Umgrenzungslinie (Grundstücke und Grundstücksteile mit vollflächigem grauen Hintergrund) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ort, Datum der Ausfertigung.

Unterschrift

Hinweise:

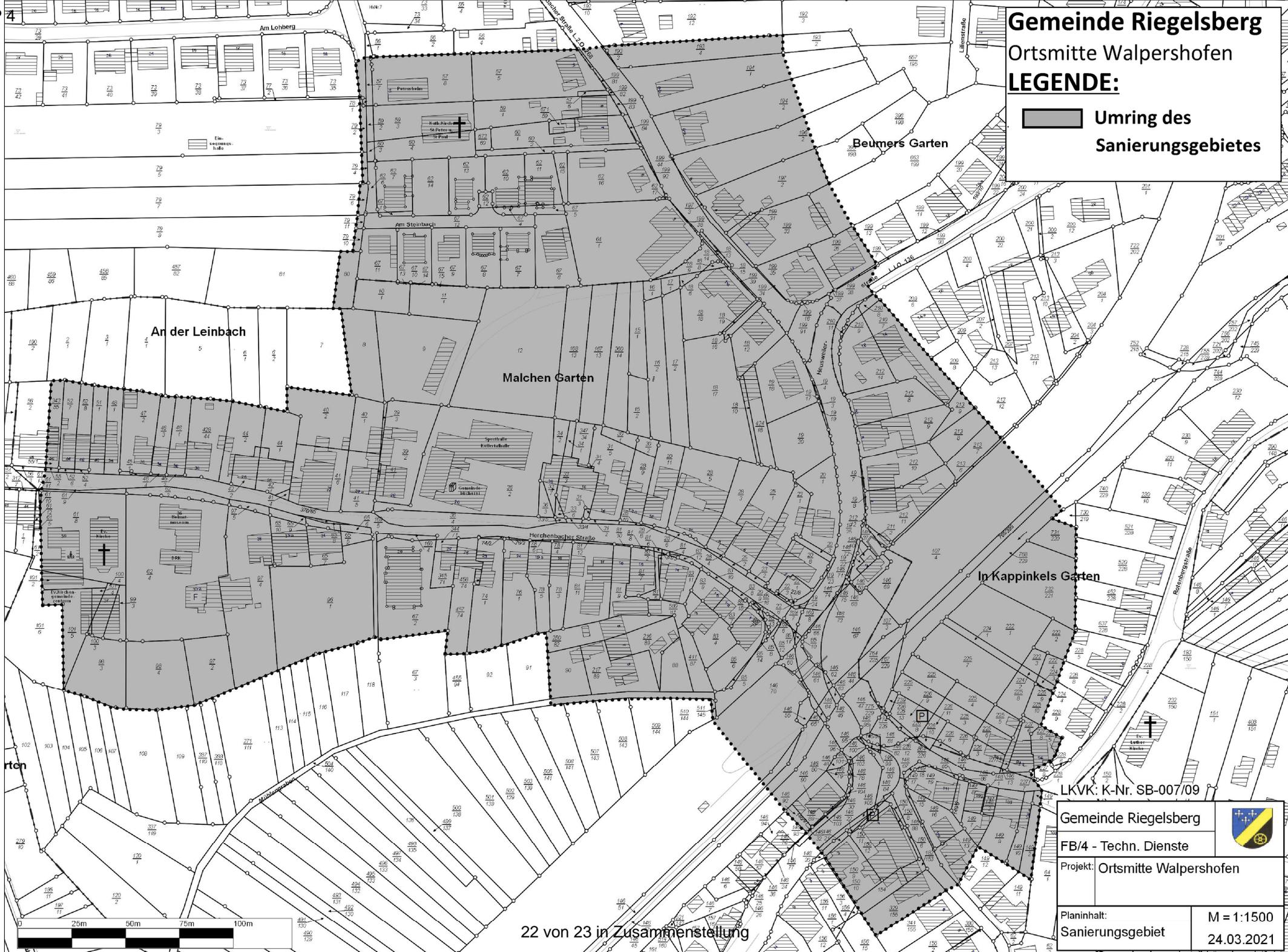
- a. In der Sanierungssatzung vom 24. August 1987 ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 4 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) die Anwendung der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und des § 42 StBauFG nicht ausgeschlossen worden. Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 ist am 01. Juli 1987 in Kraft getreten und nahm das Städtebauförderungsgesetz unter Berücksichtigung von Überleitungsvorschriften auf. Nach § 245 Abs. 3 BauGB 1987 ist § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes anstelle des § 143 Abs. 1 und 2 BauGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der ortsüblichen Bekanntmachung auf die §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen ist, wenn die Gemeinde vor dem 01. Juli 1987 die Genehmigung einer Sanierungssatzung, in der die Anwendung der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und des § 42 StBauFG nicht ausgeschlossen wurde, beantragt hat. Das Ministerium für Umwelt genehmigte die Satzung gemäß § 5 Abs. 2 StBauFG mit Genehmigungsvermerk vom 30. Juli 1987. Der entsprechende Antrag der Gemeinde Riegelsberg wurde am 24. Juni 1987 gestellt. In der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung wurde u.a. auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch (§§ 152 bis 156 BauGB) über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung hingewiesen.
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c. Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.
- d. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Riegelsberg, Fachbereich 4 – Technische Dienste, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemeinde Riegelsberg

Ortmitte Walpershofen

LEGENDE:

 **Umring des Sanierungsgebietes**



LKKV: K-Nr. SB-007/09

Gemeinde Riegelsberg



FB/4 - Techn. Dienste

Projekt: Ortmitte Walpershofen

Planinhalt:
Sanierungsgebiet

M = 1:1500
24.03.2021

2021/101Beschlussvorlage
öffentlich

Herstellung des Einvernehmens: Besetzung der Leitung der Örtlichen Volkshochschule Riegelsberg

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 19.05.2021
<i>Auskunft erteilt:</i> Michael Konrad	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	14.06.2021	Ö

Sachverhalt

Bekanntermaßen hat Frau Kathrin Schorr ihr Ehrenamt als Leiterin der Örtlichen VHS Riegelsberg aus privaten Gründen zum Ende des Monats Februar 2021 beendet.

Im Zuge der Nachbesetzung der Stelle hat sich Frau Ines Niedermeyer, wohnhaft in Riegelsberg, beworben.

Im persönlichen Gespräch mit den jeweils Verantwortlichen (Kordinatorin Örtl. VHS, VHS-Direktorin) hat sich herauskristallisiert, dass die Betroffene Erfahrungen in der Organisation von Kursen und Veranstaltungen in der Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie in der Akquise von DozentInnen und TeilnehmerInnen aufweist, über ein gutes Netzwerk im Vereinsleben in Riegelsberg verfügt und auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit sowie ihres ehrenamtlichen Engagements ein hohes Maß an Organisations- und Planungsfähigkeit besitzt, sodass der Regionalverbandspräsident hier seine Empfehlung zur Stellenbesetzung ausgesprochen hat.

Die Berufung von Frau Ines Niedermeyer durch den VHS-Beirat geschieht gem. § 8 (1) VHS-Satzung im Einvernehmen mit der Gemeinde, welches es an dieser Stelle durch Ratsbeschluss herzustellen gilt.

Bisherige Beschlüsse

-

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen, das zur Besetzung der Leitungsstelle der Örtlichen Volkshochschule Riegelsberg mit Frau Ines Niedermeyer erforderlich ist, wird hergestellt.

Anlage/n

Keine